
Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Informationen sollen allen im Rahmen der Jugendhilfe tätigen oder mit Kindern arbeitenden Personen als Handlungsleitfaden dienen, sofern sie mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Grundsätzlich haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Jugendhilfe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Durch diese Beratung soll eine professionelle Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Sinne einer Supervision gewährleistet sein. Im Rahmen der Beratung werden die sinnvollen und notwendigen nächsten Handlungsschritte erörtert und verbindlich abgesprochen.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben ergänzend zu den im Rahmen der Jugendhilfe tätigen Personen auch alle anderen Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung. Das örtliche Jugendamt stellt diese Beratung durch die psychologischen Beratungsstellen zur Verfügung. Diese Beratung findet in anonymisierter Form statt; die in Kinderschutzfragen „insoweit erfahrene Fachkraft“ übernimmt hierbei keine Fallverantwortung und steht auch nicht in Kontakt mit den Betroffenen oder dem Jugendamt.

Die für Sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Für Berufsheimnisträger (z.B. Psychologen, Therapeuten, Ärzte, Lehrer etc.) wurden mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hinsichtlich des Datenschutzes gesetzliche Grundlagen geschaffen, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung die Weitergabe von Erkenntnissen und Daten an das Jugendamt legitimieren, wenn anderweitig die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Im Umkehrschluss sind auch diese Berufsheimnisträger zur Weitergabe bzw. Meldung einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

Zur Einschätzung der Gefährdung besteht auch für Berufsheimnisträger Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wie oben beschrieben, welcher in anonymisierter Form das Anliegen geschildert werden darf.

In der Fachwelt werden vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

1. Vernachlässigung:

Andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen, welches zur Sicherstellung der psychischen oder physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

2. Körperliche Misshandlung:

Gewaltsame Handlungen aufgrund Überforderung oder Erziehungskalkül, die beim Kind zu körperlichen Schäden oder Verletzungen führen.

3. Psychische Misshandlung:

Wiederholte Verhaltensmuster, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

4. Sexueller Missbrauch:

Jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder älteren Jugendlichen, die mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Das gleiche gilt für Jugendliche, die diese sexuellen Handlungen nicht vollständig verstehen und denen sie deshalb nicht bewusst und freiwillig zustimmen können.

Im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch verweist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Landkreis Konstanz zwingend auf die „Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch“.

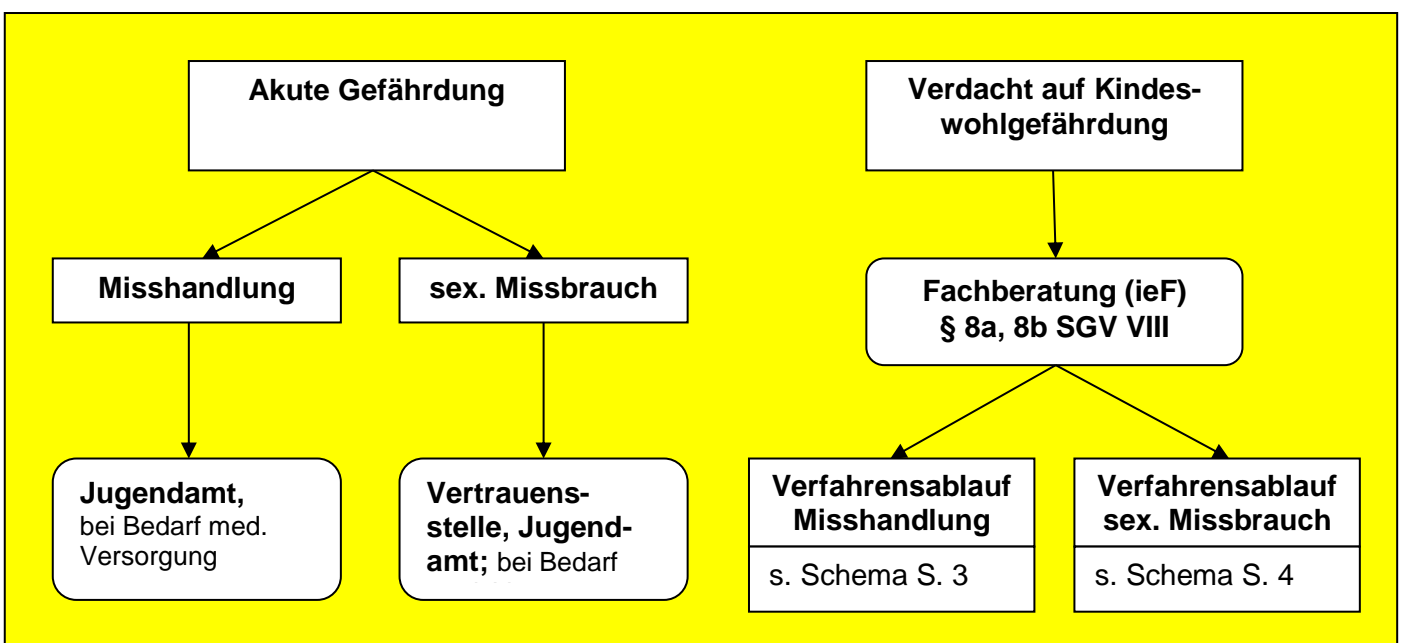
Das Kreis- und Stadtjugendamt Konstanz haben in Kooperation mit der Vertrauensstelle ein gemeinsames Konzept sowie ein Handlungsschema entwickelt, welches im Falle eines Verdachts Orientierung und Hilfestellung bieten soll.

Grundsätzlich gilt:

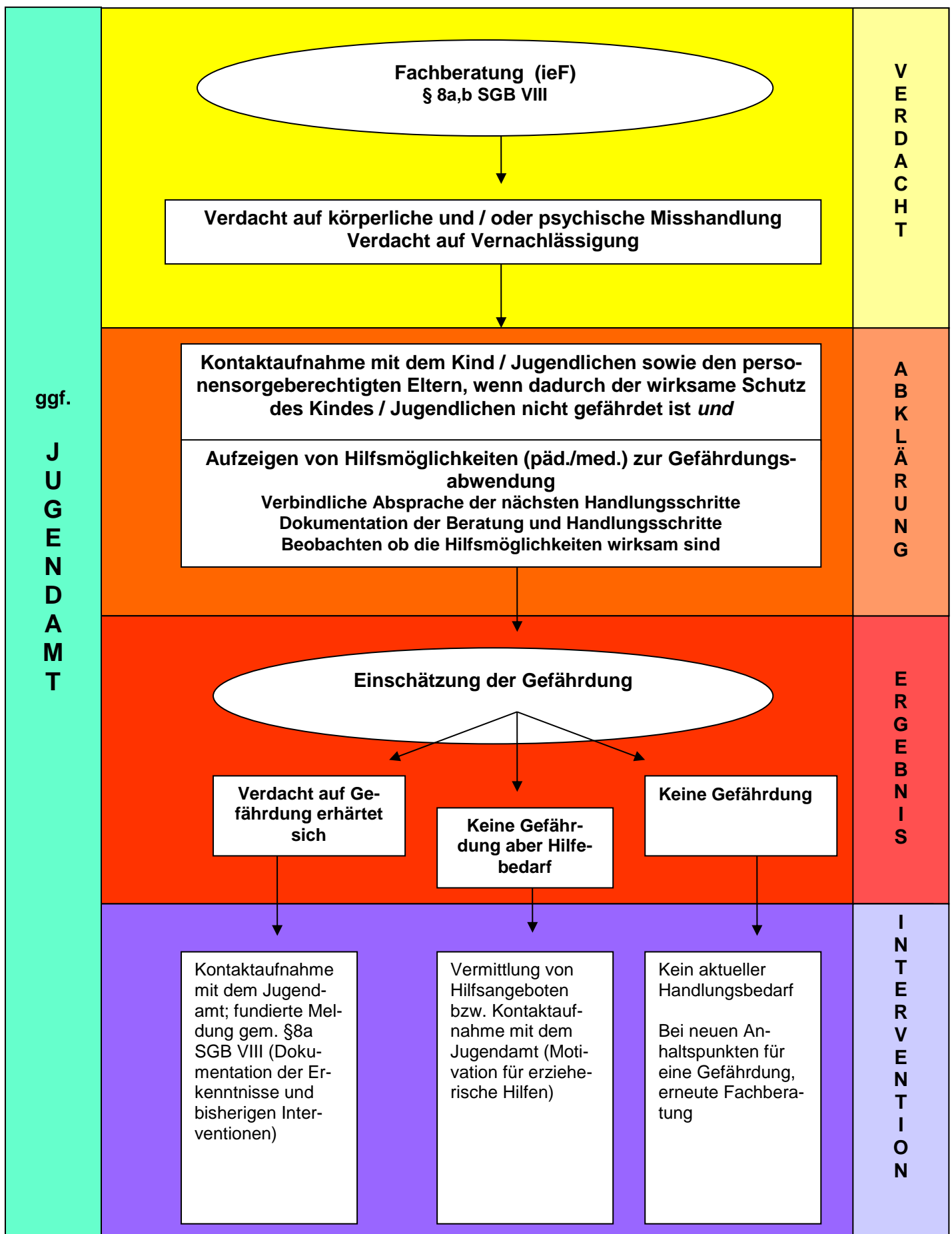
Überlegtes und strukturiertes Vorgehen in Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist der erste Schritt für einen wirksamen Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen!

Unkoordinierte Handlungen und unüberlegtes Vorgehen kann eine zusätzliche Gefährdung darstellen, die Gesamtsituation verschlimmern oder notwendige Hilfen verhindern!

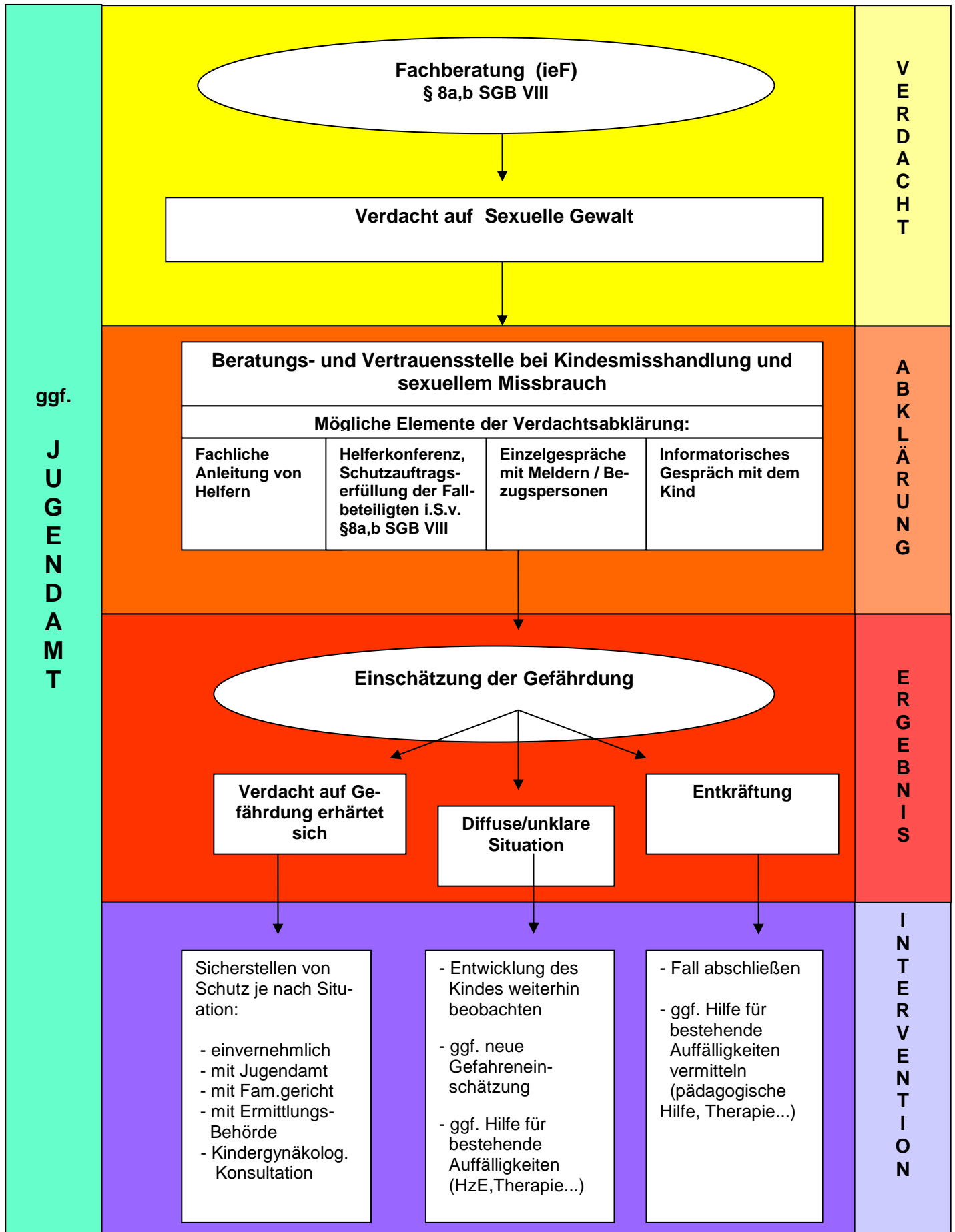
Unabhängig vom Vorgehen bei *Verdacht* auf eine Gefährdung ist bei einer *akuten* Gefährdung selbstverständlich sofort das Jugendamt (bzw. bei sex. Missbrauch die Beratungs- und Vertrauensstelle) zu informieren und bei Bedarf die med. Versorgung sicher zu stellen:



I. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Misshandlung und Vernachlässigung:



II. Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:



Übersicht über die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in der Stadt und im Landkreis Konstanz

Insoweit erfahrene Fachkräfte für Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe bzw. Fachkräfte, welche das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als rechtliche Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit haben (§ 8a SGB VIII):

Für Leistungserbringer nach dem SGB VIII (z.B. Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, Heimerzieher in einer Jugendhilfeeinrichtung, Schulsozialarbeiter usw.) haben sowohl das Stadt- als auch das Kreisjugendamt in der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit eine Vereinbarung mit dem Träger des Leistungserbringers geschlossen. In dieser Vereinbarung ist die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft namentlich benannt bzw. die Institution, welche die insoweit erfahrene Fachkraft stellt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte für Personen außerhalb der Jugendhilfe bzw. Menschen, welche durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern zu tun haben oder in Kontakt kommen (§ 8b SGB VIII):

Für die Stadt Konstanz:

**Psychologische Beratungsstelle
Verwaltungsgebäude Torkel
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
Tel. 07531/900-2406
pbkonstanz@stadt.konstanz.de**

Für den Landkreis Konstanz:

**Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-3211
pbradolfzell@LRAKN.de**

**Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Maggistr. 7
78224 Singen
Tel. 07531/800-3311
pbsingen@LRAKN.de**

Jugendämter:

**Sozial- und Jugendamt Stadt Konstanz
Verwaltungsgebäude Torkel
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
Tel. 07531/900-2429 oder -2467
mathias.cermak@stadt.konstanz.de oder markus.schubert@stadt.konstanz.de**

**Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-2700
jugendamt@LRAKN.de**

Vertrauensstelle:

**Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sex. Missbrauch
Wollmatingerstr. 22
78467 Konstanz
Tel. 07531/3632620
vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de**

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, so soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrende Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(...)

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Verfasser:

Fachbeirat der Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung u. sex. Missbrauch im Landkreis Konstanz

Herausgeber und Ansprechpersonen für Nachfragen und redaktionelle Anmerkungen:

**Sozial- und Jugendamt Konstanz, Leitung Abt. Soziale Dienste – Markus Schubert
Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz, Leitung soziale und psychologische Dienste – Simone Scholz**